



Leitfaden

Handlungsempfehlung zum Nachteilsausgleich für Studentinnen im Mutterschutz sowie für Studierende mit Kind/ern bzw. Pflegeaufgaben

1. Ziel des Leitfadens:

Sowohl Studentinnen im Mutterschutz (während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit) als auch Studierenden mit Kind/ern bzw. Pflegeaufgaben können aufgrund ihrer besonderen Situation Nachteile während ihres Studiums entstehen. Für solche Fälle gibt es die Regelungen des Nachteilsausgleichs. Die Regelungen an der TU Braunschweig werden in diesem Leitfaden beschrieben und erläutert. Ziel ist es, eine größtmögliche Transparenz für alle an diesem Prozess beteiligten Personen – Studierende und Lehrende – herzustellen. Es soll Klarheit über berechnete Personen, rechtliche Grundlagen, mögliche Formen des Nachteilsausgleichs sowie den Ablauf des Verfahrens geschaffen werden. Bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs soll eine Gleichstellung mit anderen Studierenden erreicht werden (weder Unter- noch Überkompensation). Der Leitfaden unterstützt somit einen reibungslosen Ablauf und das beschriebene Verfahren trägt zur Erhöhung der Chancengleichheit an der TU Braunschweig bei.

2. Antragsberechtigte Personen:

Für Studierende mit Kind/ern oder mit Aufgaben in der Pflege von Angehörigen stellt die **Vereinbarkeit von Familie und Studium** eine besondere Herausforderung dar. Aufgrund ihrer Betreuungs- und Pflegeaufgaben haben sie erhöhte Anforderungen an Flexibilität in ihrer Studienplanung und oft eingeschränktere zeitliche Ressourcen als ihre Mitstudierenden ohne Familienverantwortung. Diesen Einschränkungen soll bei Bedarf mit verschiedenen Instrumenten entgegengewirkt werden.

Der **Familienbegriff** der TU Braunschweig ist umfassend und lautet wie folgt:

„Familie ist ein soziales Netzwerk, in dem langfristig soziale Verantwortung für andere übernommen wird. Zur Familie zählen wir neben der klassischen Kernfamilie insbesondere auch:

- alleinerziehende Mütter und Väter,
- nichteheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
- Patchwork- und Pflegefamilien,
- Großeltern, die regelmäßig ihre Enkel betreuen.



Im Rahmen des hier behandelten Nachteilsausgleichs sind insbesondere antragsberechtigt:

- Studentinnen im Mutterschutz,
- alleinerziehende Studierende,
- pflegende Studierende,
- Studierende, die bei familiären/pflegenden Aufgaben nicht oder zeitweise nicht auf ein Betreuungsnetzwerk zurückgreifen können,
- Studierende, die aufgrund starrer Betreuungszeiten mehr Flexibilität benötigen.

Nicht antragsberechtigt sind z. B.:

- Mitglieder von Wohngemeinschaften

3. Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen:

In folgenden Gesetzen und Instrumenten sind Regelungen und Empfehlungen zur Unterstützung von Studierenden mit Familienaufgaben formuliert:

- **Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)**
Nach § 3 Absatz 1, Satz 1 Nr. 7 NHG ist es Aufgabe der Hochschule, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen zu berücksichtigen.
- **Mutterschutzgesetz**
Für Studentinnen gilt während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und einer sich ggf. anschließenden Stillzeit die gesetzlichen Regelungen nach Mutterschutz. Müssen zu ihrem Schutz Maßnahmen ergriffen werden, die sich nachteilig auf die Ausbildung auswirken oder sie verzögern, soll die Hochschule dies ausgleichen und einer Benachteiligung entgegenwirken. Studierenden steht im Gegensatz zu Arbeitnehmerinnen ein weitergehendes Verzichtrecht zu.
- **Allgemeine Prüfungsordnung der TU Braunschweig (APO)**
Im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung bezieht sich § 9 Abs. 15 auf Studierende, die sich in einer besonderen sozialen Situation (z. B. Schwangerschaft, Erziehung von Kindern oder Pflege von Angehörigen) befinden. Diese Studierenden können einen Nachteilsausgleich beantragen. Voraussetzung ist der Nachweis, dass die Studentin oder der Student nicht



in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen. In diesen Fällen soll der Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich gewähren.

- **Zentraler Gleichstellungsplan der TU Braunschweig**

Familiäre Belastungen, z. B. durch Schwangerschaft, Elternschaft sowie durch Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sollen keine Nachteile hinsichtlich des Studiums und des Studienabschlusses nach sich ziehen. Eine Abweichung vom zeitlichen und formal festgesetzten Studien- und Prüfungsablauf soll gewährt werden.

- **Leitlinien für familienfreundliches Führen der TU Braunschweig**

Die 2016 durch den Senat und das Präsidium beschlossenen Leitlinien unterstreichen die Zielsetzung der TU Braunschweig, bedarfsorientiert familienfreundliche Studienbedingungen zu gestalten. Hierbei sollen u. a. die Themenbereiche familienfreundliche Prüfungszeiten, angepasste Präsenzerwartungen, Vereinbarung von alternativen Studien- und Prüfungsleistungen und ein Vorwahlrecht bei Pflichtveranstaltungen mit einbezogen werden.

- **„audit familiengerechte hochschule“**

Seit 2007 hält die TU Braunschweig erfolgreich das Zertifikat audit familiengerechte hochschule. Die Zielvorgaben des audits sehen u. a. vor, dass Möglichkeiten einer familiengerechten Studienorganisation und der Umgang mit dem Nachteilsausgleich formal geregelt und kommuniziert sind. 2019 wurde die TU Braunschweig erneut re-auditiert.

- **Charta Familie in der Hochschule**

Im Jahr 2017 ist die TU Braunschweig mit Unterzeichnung der Charta dem Best Practice Club „Familie in der Hochschule“ beigetreten. Eine Zielsetzung des Best Practice Clubs ist es, für Studierende mit Familienaufgaben die Gestaltungsspielräume in der Studien- und Prüfungsorganisation auszuschöpfen und individuelle Lösungswege zu finden.

Basierend auf diesen Regelungen sollen Anträge auf Nachteilsausgleich an den Prüfungsausschuss auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Dabei soll die Wahrung der Chancengleichheit aller Studierenden berücksichtigt werden.



4. Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs:

Die Festlegung der konkreten Form des Nachteilsausgleichs erfolgt **grundsätzlich individuell** und **auf Antrag**. Eine pauschale Empfehlung bestimmter Maßnahmen bei bestimmten sozialen Situationen ist nicht möglich, da auch die Wechselwirkungen zwischen individueller Situation sowie relevanter Studien- und Prüfungsbedingungen betrachtet werden müssen. Daher können bei ähnlichen sozialen Rahmenbedingungen unterschiedliche Formen des Nachteilsausgleichs zur Anwendung kommen.

Neben den bereits in der APO aufgeführten Beispielen, gibt es zahlreiche weitere Möglichkeiten der Umsetzung eines Nachteilsausgleichs. Die folgende Aufzählung ist daher nicht als abschließend zu verstehen, sondern zeigt einige gängige Formen auf, die je nach Einzelfall angepasst werden können:

- Verlängerung des Gesamtprüfungszeitraums
- Verlängerung der Bearbeitungszeit (z.B. bei Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)
- Unterbrechung durch individuelle Erholungspausen (z. B. bei Klausuren)
- Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen oder praktische durch theoretische Leistungen und jeweils umgekehrt soweit die geprüften Leistungen äquivalent sind
- Befreiung von evtl. gegebener Anwesenheitspflicht (durch kompensatorische Leistung)
- Mitbestimmungsmöglichkeit bei der Festlegung von Prüfungsterminen nach Möglichkeit

5. Ablauf des Verfahrens:

Da die/der Betroffene selbst am besten einschätzen kann, welche Maßnahmen den zu erzielenden Ausgleich bewirken können, sind konkrete Vorschläge zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs hilfreich. Ein Anspruch auf die Gewährung eines bestimmten Nachteilsausgleiches besteht nicht.

Der Antrag auf Nachteilsausgleichsregelung wird zusammen mit ggf. erforderlichen Belegen (z.B. Nachweis Mutterschutz, Krankmeldung des Kindes, Bescheinigung über Kinderbetreuungszeiten etc.) beim jeweiligen Prüfungsausschuss eingereicht. Im Voraus kann die Studentin bzw. der Student ein Vorgespräch mit dem Prüfungsamt und ggf. mit der Studiengangskoordination vereinbaren. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss rechtzeitig, d. h. in der Regel acht Wochen vor der Prüfung,

gestellt werden. Es sollte dabei beachtet werden, dass die zuständigen Stellen Zeit für die Prüfung der Anträge, mögliche Rückfragen und unter Umständen die Einholung von weiteren Gutachten benötigen. Auch die Umsetzung beantragter Prüfungsmodifikationen kann einen zusätzlichen Zeit- und Organisationsaufwand für die Verantwortlichen bedeuten, den es zu bedenken gilt. Anträge auf Verlängerung von Prüfungsfristen müssen vor Ablauf der jeweiligen Frist gestellt werden. Eingehende Anträge werden von dem zuständigen Prüfungsausschuss der Situation angemessen bearbeitet und beschieden. Prüfende dürfen die grundsätzliche Gewährung des Nachteilsausgleiches nicht in Frage stellen.

Datenschutz

- Der Antrag ist ausschließlich über das zuständige Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten und diese sind zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist vertraulich zu behandeln und darf in Zeugnissen nicht erwähnt werden.
- Die Entscheidung über einen Antrag wird vom Prüfungsausschuss bzw. der beauftragten Stelle (Prüfungsamt) in schriftlicher Form erteilt.

Verfahren im Überblick



Im Vorfeld kann bereits ein Gespräch mit dem Prüfungsamt und ggf. mit der Studiengangskoordination stattfinden, um mögliche Lösungen zu besprechen.



Der oder die Studierende beschreibt nachvollziehbar die besondere Situation, die einen Nachteilsausgleich erforderlich macht. Außerdem sollten konkrete Formen des Nachteilsausgleichs vorgeschlagen werden. Ggf. sind Belege über die geschilderte Situation anzufügen.



Der Antrag wird über das zuständige Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss eingereicht und der Situation angemessen bearbeitet.



Der Prüfungsausschuss entscheidet zeitnah über den Antrag und versendet einen schriftlichen Bescheid.



Ein Anspruch auf einen **bestimmten** Nachteilsausgleich besteht nicht.



6. Kontakt und Beratung:

Die Studiengangkoordinatorinnen und -koordinatoren der Fakultäten sowie die spezifischen Prüfungsämter informieren über Zuständigkeiten und Abläufe in einzelnen Studiengängen. Beratung und Unterstützung zur Vereinbarkeit von Studium und Familie erhalten Sie im Familienbüro der TU Braunschweig. Dort erhalten Sie auch Informationen zur bedarfsorientierten Gestaltung von familienfreundlichen Studienbedingungen.

Familienbüro

Forumsgebäude, Raum 425

Universitätsplatz 2

38106 Braunschweig

Tel.: 0531/391-4536 oder 0531/391-4549

familienbuero@tu-braunschweig.de

www.tu-braunschweig.de/familienbuero